



Oktober/2019

Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke Begutachtungspraxis

1. Herkunft Bewässerungswasser

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Wasserhaushalts sind bei der Errichtung neuer Bewässerungsanlagen bei örtlicher Wasserknappheit die Sammlung von Niederschlagswasser oder die Speicherung von Oberflächenwasser in Zeiten hoher Niederschläge bzw. Abflüsse oder eine Beileitung aus ausreichend leistungsfähigen, überörtlichen Ressourcen anzustreben. In Gebieten mit einem hohen Bewässerungsaufkommen bietet ein Zusammenschluss interessierter landwirtschaftlicher oder/und gärtnerischer Betriebe zur Errichtung derartiger gemeinsamer Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen die besten Voraussetzungen zur nachhaltigen Nutzung und vermeidet Interessenskonflikte.

Sind diese Gewinnungsmöglichkeiten nicht realisierbar, ist eine Abwägung des Dargebots von örtlich verfügbaren Oberflächengewässern, Uferfiltrat und oberflächennahem Grundwasser vorzunehmen. Auch Kombinationen der einzelnen Wasserressourcen, etwa zur Schonung des Grundwassers oder aufgrund des saisonalen Abflussverhaltens, sind möglich oder sogar erforderlich. Hierbei sind z.B. hygienische (DIN 19650) sowie phytosanitäre Aspekte zu berücksichtigen. Auf die grundsätzlich zu beachtenden Vorgaben ist im UM-Schreiben vom 17.08.2018 (Az. 56b-U4454.5-2014/11-153) hingewiesen. Die Vorgaben der Bewirtschaftungsziele der WRRL und gegebenenfalls weiterer Umweltziele sind bei der Entnahme von Wasser einzuhalten. Die Summationswirkung bereits vergebener Wasserrechte ist zu berücksichtigen (z. B. hinsichtlich Wasserentnahmen, Mischungsverhältnis bei Einläufen von geklärtem Abwasser, Wärmeeinleitungen). Grundsätzlich gilt bei knappen Wasserressourcen folgende Priorisierung für die Herkunft von Bewässerungswasser:

1. gesammelter Niederschlag
2. oberirdische Gewässer bei ausreichend hohen Abflüssen, insbesondere zur Speicherung in Zeiten hoher Abflüsse für eine spätere Nutzung in den Bedarfszeiten
3. Uferfiltrat
4. oberflächennahes Grundwasser (schnell regenerierendes Grundwasser, kein Tiefengrundwasser – auch wenn es oberflächennah ansteht)

Konzepte für eine nachhaltige und umweltgerechte Bewässerung werden mit der im Jahre 2019 aufgelegten Regelförderung (UMS vom 28.01.2019, Az. 56e-U4454.5-2017/10-18) unterstützt.

2. Wasserrechtliche Verfahren für Entnahmen zur Bewässerung

Für Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zur Bewässerung ist bei Einsatz einer Pumpe ein wasserrechtliches Verfahren stets erforderlich.

Bei Grundwasserentnahmen entscheiden die Höhe der beabsichtigten Entnahme und die zu bewässernde Fläche sowie das Vorhandensein gemeinsamer Anlagen und mögliche Beeinträchtigungen bestehender Nutzungen, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, über eine Erlaubnisfreiheit oder die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens (VVWas Nr. 2.5.2.1). Unabhängig davon kann ein wasserrechtliches Verfahren allein aufgrund der Bohrung erforderlich sein. Wegen des generellen Vorrangs der Trinkwasserversorgung kommt für Brauchwasserentnahmen nur eine beschränkte, stets widerrufliche Erlaubnis in Frage.

Die beschränkte Erlaubnis ersetzt als Trägerverfahren die nach Naturschutzrecht erforderlichen Entscheidungen (insbesondere Ausnahmen und Befreiungen) mit Ausnahme der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ArtSchZustV durch die höhere Naturschutzbehörde zu erteilen ist. Die Beteiligungsrechte der Naturschutzbehörden gemäß BNatSchG und BayNatSchG sind zu beachten. Auf die Ersetzungswirkung soll hingewiesen werden, Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG. Bei Grundwasserentnahmen sind die Naturschutzbehörden bereits bei der Bohranzeige zu beteiligen. Bei Entnahmen aus oberirdischen Gewässern ist außerdem die betroffene Fischereifachberatung zu beteiligen.

Im Zulassungsverfahren ist daher zu prüfen, ob die Maßnahmen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Hierzu gehören z. B. folgende Anforderungen:

- §§ 13 ff. BNatSchG. Eingriffe in Natur und Landschaftspflege sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).
- Sich aus Schutzgebieten (§§ 23 ff. BNatSchG, z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope) ergebende Anforderungen und Verbote.
- Sind Bewässerungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten vorgesehen oder können solche Maßnahmen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben, stellt eine Bewässerungsmaßnahme grundsätzlich ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar.

Die meisten Natura 2000-Gebiete in Bayern sind ganz oder in Teilflächen wasser- oder grundwasserabhängig. Dies gilt auch für eine große Anzahl von Schutzgütern nach den relevanten Anhängen. Es muss daher zuverlässig ausgeschlossen werden, dass durch Bewässerungsprojekte erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter bzw. der Erhaltungsziele eintreten können (vgl. Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG).

Ist dies nicht von vorneherein zu bejahen, ist im Rahmen eines Zulassungsverfahrens eine Verträglichkeitsabschätzung oder ggfs. eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich. Hierbei sind neben direkten Wirkungen wie Wasserentnahmen auch indirekte Wirkungen wie Veränderungen im Grundwasserregime (Flurabstand, Strömungsrichtungen, Dargebot, Nährstoffgehalte) oder im Bodenwasserhaushalt sowie in Oberflächengewässern darzulegen. Insbesondere sind auch sog. Summationswirkungen zu prüfen, was bei mehreren Bewässerungsprojekten, die z.B. auf einen Grundwasserleiter zugreifen, besonders relevant sein kann.

- Sich aus dem allgemeinen und besonderen Artenschutz ergebende Anforderungen (§§ 39 ff., 44 ff. BNatSchG).

Hinweis: Vgl. oben zur Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörden für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Bei Vorlage der Bohranzeige ist es empfehlenswert bereits eine frühzeitige Steuerung neuer Grundwasserentnahmen in ihrer Lage und in ihrer Entnahmehöhe vorzunehmen, um einen bestehenden Nutzungsdruck nicht weiter zu verschärfen und Nutzungskonflikte auszuschließen. Gegebenenfalls ist mit dem Hinweis auf nicht genehmigungsfähige Entnahme die Durchführung der Bohrung abzulehnen (fehlendes Sachbescheidungsinteresse).

3. Allgemeine Hinweise für die Begutachtung von Wasserrechtsanträgen

Gemäß den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) – umgesetzt in §§ 27 ff WHG, sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potentials vermieden und ein guter ökologischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Die Anforderungen an eine Mindestwasserführung von Fließgewässern nach § 33 WHG ist zur Wahrung der genannten Ziele zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustandes ist insbesondere § 47 WHG (in Umsetzung der EG-WRRL) zu berücksichtigen. Die Vorgaben dienen zudem dem Schutz von Wald und Natur und auch der langfristigen Wasserverfügbarkeit für die Landwirtschaft.

Folgende Auflagen und Hinweise sollten in Bezug auf die Laufzeit der Bescheide aufgenommen werden:

- Die beschränkte Erlaubnis wird befristet bis [Datum] erteilt (z. B. 5 Jahre).

Hinweis: Die beschränkte Erlaubnis ist gemäß §18 Abs. 1 WHG widerruflich. Dies bedeutet, dass bei einer erheblichen Verschlechterung der hydrogeologischen und hydrologischen Situation, insbesondere der Grundwasserneubildung, gegenüber dem Zeitpunkt der Bescheidserteilung, die genehmigte Entnahmemenge reduziert (Teilwiderruf) oder sogar die Entnahme gänzlich eingestellt werden muss. Hierbei handelt es sich um eine bundesgesetzliche Regelung. Sollte ein (Teil-)Widerruf ausgesprochen werden müssen, ist anzustreben, dies [für Grundwasser] bereits im Juni des Vorjahres [für Oberflächengewässer: möglichst früh] zu kommunizieren.

Hinweis für Gutachten und Bescheid: Die Erlaubnis gewährt nach § 10 Abs. 2 WHG keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit. Darüber hinaus ist die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 WHG stets entschädigungslos widerruflich, insbesondere zur erneuten Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens. Dies gilt ebenso für einen Teilwiderruf (z. B. Reduzierung der Entnahmemenge). Ggf. kann auch eine vorübergehende Verringerung oder Beendigung der Entnahme bei Unterschreiten bestimmter Grenzpegel in relevanten Grundwasserstandsmessstellen auferlegt werden).

- *Das bedeutet in der Praxis, dass die Benutzungsanlage (= Brunnen) für die o. g. Dauer genehmigt ist, aber die verbescheidete Wassermenge lediglich eine Maximalangabe darstellt.*

Erläuterung: Das skizzierte Vorgehen erleichtert den Umgang mit Unsicherheiten und beugt dem „Windhund-Prinzip“ vor. Im Bescheid sollte das Vorgehen daher unmissverständlich beschrieben werden.

3.1 Fließgewässer

Entnahmen sollten zunächst nur aus Gewässern erfolgen, von denen der Abfluss bekannt ist, damit der Einfluss aller Entnahmen auf den Abfluss eingeschätzt werden kann (Vorsorge). Gewässer, die temporär trockenfallen oder deren Abfluss als leistungsschwach einzustufen ist, sind von Entnahmen auszuschließen. Zur Gewährleistung der Eigenkontrolle der Antragssteller/Nutzer einer ökologisch notwendigen und definierten Mindestwasserführung muss stets ein Bezugspunkt festgelegt werden. Dies können sowohl gewässerkundliche Pegel des Landesmessnetzes sein, als auch Markierungen des entsprechenden Wasserstands, die an geeigneter Stelle durch die WWA gefordert werden. Als Bezugspegel ist jeweils auf den nächstgelegenen Pegel im Oberstrom der Entnahmestelle zu verweisen. Dies hat zur Folge, dass oberhalb des ersten Pegels eines Gewässers i.d.R. keine Entnahmen gestattet werden können, da die fachlichen Grundlagen zur Abflussbeurteilung fehlen. Quellpegel und „Sturzflutenpegel“ sind dabei als Bezugspegel nicht bzw. nur in Ausnahmefällen geeignet.

Die ökologisch erforderliche Mindestwasserführung und maximale Entnahmemengen in l/s bzw. m³/s für die Zeitbezüge pro Tag, Monat und Jahr sind im Gutachten des WWA anzugeben. Besondere jahreszeitlich bedingte oder auf den Abfluss bezogene ökologische Anforderungen sind zu berücksichtigen.

3.2 Stehende Gewässer

Wasserentnahmen aus Seen und kleineren Stillgewässern sind aus fachlicher Sicht nur aus jenen Gewässern zu gestatten, in denen ganzjährig ein hinreichender Wasserstand gegeben ist. Ein zu definierender Mindestwasserstand ist stets zu gewährleisten. Zur Prüfung des Wasserstandes durch den Antragsteller/Nutzer ist auf See-Pegel zu verweisen, alternativ sind Bezugspunkte (Markierungen) zu errichten und zu benennen.

Für eine wasserrechtliche Gestattung sind maximale Momententnahmemengen (l/s) zu definieren, die den Wasserstand des Gewässers in einem verträglichen Tempo absenkt und Gewässerstrukturen und Gewässerorganismen nicht schädigt. Diese sind zusammen mit dem definierten Mindestwasserstand und maximale Entnahmemengen für die Zeitbezüge pro Tag, Monat und Jahr im Bescheid anzugeben.

Eventuell sind besondere jahreszeitlich bedingte ökologische Anforderungen zu berücksichtigen.

3.3 Grundwasser

Entnahmen für Bewässerungszwecke aus langsam regenerierenden Grundwassersystemen (Tiefengrundwasser, siehe 2.1.1.8 VVWas) sind keinesfalls wasserwirtschaftlich vertretbar und somit nicht genehmigungsfähig. Entnahmen aus gespannten Grundwasservorkommen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht i.d.R. ebenfalls nicht genehmigungsfähig.

3.4 Summationswirkung

Bei der Begutachtung von Wasserrechtsanträgen muss stets die Summationswirkung aller Entnahmen aus demselben Grundwasservorkommen bzw. im Einzugsgebiet eines Fließgewässers bzw. stehenden Gewässers berücksichtigt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass grundwasserabhängige Landökosysteme nicht beeinträchtigt und gewässerökologisch verträgliche Entnahmemengen nicht überschritten werden. In Fließgewässern ist ebenfalls ein notwendiger Abfluss für den Bedarf abstromiger Wassernutzungen zu gewährleisten.

Der im WHG und in den VVWas verankerte Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist stets zu beachten (§ 3 Nr. 10 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 WHG sowie Nr. 2.1.1.3 VVWas), bei Grundwassernutzungen siehe auch Kap. Nr. 7.2.2 LEP.

Bei möglicher Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserentnahmen ist es fachlich erforderlich, Vorgaben zur Mindestwasserführung in die Bescheide aufzunehmen.

4. Unterlagen bei Anträgen für eine Entnahme zu Bewässerungszwecken

Für die Gestattung von Bewässerungsentnahmen ist ein Antragsschreiben mit detaillierter Vorhabensbeschreibung vorzulegen. Darin enthalten sein müssen der notwendige Umfang der erforderlichen Wassermengen pro Tag, Monat und Jahr sowie Angaben zur technischen Vorrichtung der Entnahmen (Pumpleistung als Volumenstrom in l/s). Entnahmestellen, bewässerbare Flächen und zu bewässernde Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung sind in Lage- und Übersichtsplänen konkret zu kennzeichnen.

Unabhängig von der Herkunft des Bewässerungswassers sind verfügbare gemeinsame Gewinnungsanlagen sowie möglicherweise zur gemeinsamen Nutzung geeignete benachbarte Gewinnungsanlagen zu nennen und mit den zu bewässernden Flächen auf einem Lageplan darzustellen. Die Gesamtgröße der zu bewässernden Flächen sowie der Wasserbedarf im Hinblick auf die zur Bewässerung vorgesehenen Kulturen sind anzugeben. Der Antragsteller hat im Rahmen seiner Kenntnisse und Möglichkeiten die Verwendung alternativer Wasservorkommen zu prüfen und in den Antragsunterlagen darzulegen.

Stellungnahme Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Die Beurteilung des Bewässerungsbedarfs obliegt der Landwirtschaftsverwaltung. Das zuständige AELF hat zum Vorhaben eine Bewertung der landwirtschaftlichen Notwendigkeit einer Bewässerung und der benötigten Wassermengen für Normal- und Trockenjahre abzugeben.

Bei Antragstellung für Grundwasserentnahmen sind die Formulare Vorprüfung Oberflächenwasserentnahme, Bohranzeige und Entnahmeantrag unter <https://www.lfu.bayern.de/wasser/bewasserung/index.htm> vorzulegen.

Bohranzeige

Der Brunnenbau ist mittels förmlicher Bohranzeige, auch für Schachtbrunnen, nach § 49 WHG, Art. 30 BayWG und nach Lagerstättengesetz (Digitale Bohranzeige nach LagerstG, https://www.lfu.bayern.de/geologie/digitale_bohranzeige/index.htm) anzuzeigen.

Vorprüfung Oberflächenwasserentnahme, Ermittlung des (Rest-)Bedarfs an Grundwasser

Gemäß der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung ist zu ermitteln, welche dem Wasserhaushalt entsprechend vertretbaren bzw. gewinnbaren Mengen aus Oberflächengewässern, Uferfiltrat bzw. Grundwasser genutzt werden können. Bereits vergebene Nutzungsrechte (z. B. Mischungsverhältnis bei Einläufen von geklärtem Abwasser, Wärmeeinleitungen) werden hierbei eine besondere Rolle spielen. Auch ist der Nachweis zu erbringen, welche dieser Möglichkeiten aufgrund der örtlichen Naturgegebenheiten ausscheiden.

Sind die vorrangigen Gewinnungsmöglichkeiten nachweislich noch nicht ausreichend bzw. nicht vollumfänglich zumutbar, so dass eine zusätzliche Erschließung oberflächennahen Grundwassers notwendig erscheint, so ist die noch benötigte Menge an zu gewinnendem Grundwasser darzulegen.

5. Begutachtung

Um einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu gewährleisten, sind angemessene Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Errichtung der Bewässerungsbrunnen, der Entnahmeeinrichtungen an oberirdischen Gewässern oder Quellen, für die Messwerterfassung und Dokumentation sowie für Bewässerungszeiten für die Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorzuschlagen. Die Anlage „fachliche Hinweise zu Bescheidsauflagen (Inhalts- und Nebenbestimmungen) für Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern“ sowie das Mustergutachten für Grundwasserentnahmen zur Bewässerung sind zu

beachten.

Vorgaben für den fachgerechten Bau und Betrieb von Bewässerungsbrunnen in Vertikalfilter- und Schachtbauweise werden in einem LfU-Merkblatt formuliert und gesondert bekanntgegeben.

Entwässerungseinrichtungen (z. B. Drainagen, künstliche Gräben etc.), die zu einem beschleunigten Austrocknen der zu bewässernden Flächen führen können, sind insofern zu berücksichtigen, als durch geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen hinsichtlich einer baulichen Umgestaltung dieser Einrichtungen (z. B. Rückbau von Drainagen) ein sparsamer Umgang mit Bewässerungswasser im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG sichergestellt bzw. erreicht werden kann.